

**VERBAND DER DIPLOMIERTEN BESCHÄFTIGUNGS- U. ARBEITSTHERAPEUTEN  
(ERGOTHERAPEUTEN) ÖSTERREICH**  
A-1096 WIEN Postfach 131

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI (Volksgesundheit)  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	4 GEV. 89
Datum:	10. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 6

*✓ Punkten*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Regelung der gehobenen med.-technischen Dienste

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf gibt obiger Verband folgende Stellungnahme ab:

§ 2. (1) soll um den Satz: Die Berufsausübung im Rahmen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste erfordert über die ärztliche Anordnung hinaus auch die Beaufsichtigung und Kontrolle, (siehe derzeitiges Gesetz § 52. Abs. 1), erweitert werden.

§ 26. (5) soll lauten: Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, Training der Selbsthilfe sowie Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

§ 28. ..., die über die erforderliche fachliche, pädagogische und organisatorische Eignung sowie Berufserfahrung verfügen; ...

Dieser § 28 beinhaltet den § 7 (4)-(8) des Gesetzesentwurfs. Es ist aber wünschenswert, daß die Akademie des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes keineswegs immer auf die gleichen Bestimmungen der Krankenpflegeschulen Bezug zu nehmen haben. Es sollten eigene Bestimmungen zur Anwendung kommen. Daher ergibt sich

§ 28. (2) Dem Direktor (der Direktorin) obliegen in kollegialer Führung mit dem wissenschaftlichen Leiter die Leitung, Planung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an den Akademien für gehobene

./.

Bankverbindung: Erste Österreichische Sparkasse  
Konto Nr: 031-31033, Wien  
www.parlament.gv.at

medizinisch-technische Dienste in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Auswahl der Lehrkräfte. Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen in kollegialer Führung mit dem Direktor (der Direktorin) die medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes.

Der Rest des Satzes ist zu streichen.

### § 29

Bezüglich der Aufnahme (siehe § 8 (1) in eine Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst soll die Kommission um den Vertreter des Berufsverbandes der diplomierten Ergotherapeuten erweitert werden.

### § 34 nach 5. Pathologie soll

6. Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Physikalische Medizin, Pädiatrie, Geriatrie eingefügt werden.

10. soll lauten: Unterweisung und Übungen in Handfertigkeiten, handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten.

11. soll lauten: Theorie und Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen an Patienten auf den Gebieten Innere Medizin, Pädiatrie, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Geriatrie, mit Berücksichtigung der Physikalischen Medizin; einschließlich der ergotherapeutischen Befunderhebung, der Herstellung und Anpassung von Schienen und Hilfsmitteln.

12. soll lauten: Arbeitsphysiologie und Arbeitsmedizin.

15. soll lauten: Psychologie und Arbeitspsychologie.

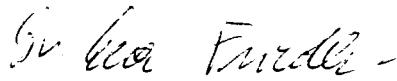
18. soll entfallen.

§ 52. (4) Am Ende des Punktes (nach den Worten: Dienst ausgeübt werden.) wurde der wichtige, im alten Gesetzestext enthaltene Teil: Hiezu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf befugtermaßen mindestens durch zwei Jahre unselbstständig und vollzeitbeschäftigt ausgeübt hat. ausgelassen und ist daher zu ergänzen.

Zu Artikel II.: Der mit 1. Jänner 1990 vorgeschlagene Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes erscheint uns als zu spät ange- setzt. Wir ersuchen daher, einen früheren Termin ins Auge zu fassen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

hochachtungsvoll



Dr. Eva Friedler  
Vorsitzende